

70. 1. Kann eine widerrechtliche Grenzverrückung auch dann angenommen werden, wenn es sich nicht um Abgrenzung des Eigentumes oder sonstiger dinglicher Berechtigungen an Immobilien, sondern um die Teilung der Nutzungen von solchen handelt?

2. Unter welchen Voraussetzungen hat jeder der Beteiligten die vorhandene Grenze als solche anzuerkennen? Kommt es insbesondere darauf an, ob der Zweck der Grenzfestsetzung ein nur vorübergehender ist?

3. Liegt ein widerrechtliches Wegnehmen eines Grenzzeichens vor, wenn der Thäter das widerrechtlich verrückte Grenzzeichen, nachdem dasselbe, jedoch ohne Beobachtung der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Neufestsetzung, wiederum an seine frühere Stelle gebracht war, abermals entfernt?

St.G.B. §. 274 Ziff. 2.

II. Straffenat. Ur. v. 31. Januar 1890 g. W. Rep. 3422/89.

I. Landgericht Königsberg.

Aus den Gründen:

Die Grenzzeichen, deren Verrückung und Wegnahme dem Angeklagten zur Last gelegt wird, hatten zwar nicht den Zweck, die topographische Lage und Begrenzung zweier benachbarten Grundstücke dem Eigentume nach festzulegen und zu individualisieren, sondern bezogen sich auf die Rechte, welche Angeklagter und der Briefträger B. durch Pachtvertrag mit dem Mittergutsbesitzer G. an einem zwei Morgen haltenden Wiesengrundstücke, welches gleichheitlich unter die beiden Pächter mit je einem Morgen verteilt wurde, erhalten hatten. Die örtlichen Grenzen einer jeden dieser Hälften zu einander war behufs Feststellung der dinglichen Rechte beider Pächter, wie diesen bekannt war, und ohne daß gegen die Einteilung und Grenzfestsetzung von ihnen Widerspruch erhoben wurde, von dem Kammerer des Verpächters, W., durch in den Boden gesteckte Strauchreiser bezeichnet worden.

1. Es unterliegt zunächst keinem rechtlichen Bedenken, daß die Vorschrift in §. 274 Ziff. 2 den daselbst statuierten Schutz der Grenzen nicht bloß dem Grundeigentume hat gewähren wollen, sondern, wie der Mangel einer solchen Beschränkung im Wortlaute, sowie die Anwendung auf Wasserstandsbezeichnungen und der Gedanke, welcher

dem Gesetze unverkennbar zu Grunde liegt, ergeben, auch den sonstigen dinglichen Berechtigungen an Grundstücken zu statten kommen soll. Insofern liegt kein Grund vor, diesen Schutz dem nach den Vorschriften des preussischen Landrechtes durch Übergabe des Pachtobjectes begründeten dinglichen Rechte aus dem Pachtvertrage — im Gegensatze zu Verträgen, welche nur den persönlichen Bezug der Nutzungen eines Grundstückes zum Gegenstande haben,

Urk. des Reichsgerichtes vom 12. Dezember 1884, Rechtspr. des R.G.'s Bd. 6 S. 809,

zu versagen.

2. Dabei kann es auch auf die vereinbarte längere oder kürzere Dauer des Vertrages nicht ankommen, da nicht erfordert wird, daß der Setzung ein dauernder oder länger andauernder Zweck zu Grunde liegt. Vorausgesetzt dabei wird allerdings, daß die Grenzzeichen in einer Weise hergestellt sind, welche von den Beteiligten als gesetzlich anerkannt werden muß, in welcher Beziehung als Voraussetzung, neben dem Setzen auf gesetzliche Anordnung oder unter Autorität dazu berufener Behörden, auch ein von allen Beteiligten als maßgebend anerkanntes Privatübereinkommen in Betracht kommt. Ein solches hat nach den Beweisaufnahmen des ersten Richters hinsichtlich der Grenzbestimmung beider Wiesenteile nach Abschluß des Pachtvertrages in dem Stecken der Strauchreiser von seiten des Rämmerers W., als Vertreters des Verpächters, unter Vorwissen und stillschweigender Billigung der beteiligten Pächter ohne Rechtsirrtum gefunden werden können, und insofern erweist es sich nicht als rechtsirrtümlich, daß, nachdem Angeklagter in der Absicht, dadurch das Pachtobject des P. in seinem Umfange zu gunsten des seinigen kleiner erscheinen zu lassen, die Grenzzeichen ohne Vorwissen des anderen Teiles eine Strecke in den Wiesenteil des P. hineingerückt hatte, hierin ein Verücken derselben im Sinne des §. 274 Ziff. 2 gefunden worden ist.

3. Bedenklich dagegen erscheint, ob auch das Begriffsmertmal des Wegnehmens als vorhanden anzunehmen. Die Strafkammer findet anscheinend daselbe darin, daß W., nachdem er die Verrückung der Grenzen durch den Angeklagten bemerkt, die alten Grenzen durch Wiederbefestigen der Strauchreiser an der früheren Stelle wiederhergestellt, Angeklagter aber dieselben abermals weggenommen hat. In dieser Beziehung lassen die Entscheidungsgründe nicht erkennen, daß

die Neusetzung der entfernten früheren Grenzzeichen, wie dieses erforderlich war, unter Anerkennung der Nichtigkeit von seiten der beteiligten Wächter, besonders auch des Angeklagten, erfolgt ist, also eine ordnungsmäßige Erneuerung der verwischten Grenzen vorlag. Auf einem etwaigen Rechtsirrtume in diesem Punkte beruht indessen das Urteil nicht. Denn die Strafkammer erklärt die erkannte Strafe von einer Woche Gefängnis selbst dann als angemessen, wenn nur eine Verückung und nicht auch eine Wegnahme der Grenzzeichen stattgefunden hätte.